

Satzung

des Schwimmvereins

Freie Schwimmer Wegberg 1993 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3 Zweck & Tätigkeiten.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ausschluss.....	5
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	9
§ 9 Ordnungsbestimmungen.....	10
§ 10 Vereinsjugend.....	10
§ 11 Haftung	10
§ 12 Auflösung des FSW	10
§ 13 Vereinsordnungen.....	11
§ 14 Gültigkeit dieser Satzung	11

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Name.** Der Verein führt den Namen „Freie Schwimmer Wegberg 1993 e.V.“ (nachfolgend „FSW“ genannt).
- (2) **Sitz.** Der Sitz des Vereins ist Wegberg.
- (3) **Eintragung.** Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Mönchengladbach unter VR 4252 eingetragen.
- (4) **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der FSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der FSW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FSW. Mittel des FSW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des FSW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der FSW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und sorgt verantwortlich dafür, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen/Verdachtsfällen vor.
- (6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (7) Der FSW ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Wegberg e.V.
 - b) im KreisSportBund Heinsberg e.V.
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (8) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (9) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (10) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

§ 3 Zweck & Tätigkeiten

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des Schwimmsports sowie die Förderung der Jugend in ihrer sportlichen und charakterlichen Entwicklung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:
- Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs.
 - Organisation sportlicher bzw. außersportlicher Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - Aus-, Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - Förderung der charakterlichen Entwicklung und Teamfähigkeit der Schwimmerinnen und Schwimmer.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Voraussetzung.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) **Mitgliedschaften.** Der Verein FSW besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Fördernde Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft ist mit mindestens vier Wochen Vorlaufzeit zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel von der fördernden in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (3) **Beitritt.** Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (4) **Beendigung.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Austritte können nur in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein mit dem Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. (evtl. Zusatz: Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen).
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Entgelte für bestimmte Leistungen erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Beitragspflichten entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren bzw. durch Rücklastschrift entstehende Kosten an das betreffende Mitglied weiterzugeben.
- (3) Wenn ein Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Absatz 1 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB verzinst werden. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (4) Über Ausnahmen zu den genannten Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des FSW.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung für die nächsten zwei Jahre durch den Gesamtvorstand;
 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 6. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung sollte alle zwei Jahre, wenn möglich bis zum 30. April stattfinden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können oder müssen auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntgabe in Textform unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse versandt wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in.
- (7) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Dieser protokolliert die gesamte Mitgliederversammlung und bestätigt das Protokoll durch seine Unterschrift.
- (8) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied, das
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - keine Beitragsrückstände aus dem abgelaufenen Jahr hat,
 - seinen Antrag auf Aufnahme in den Verein vor dem 1. Januar des laufenden Jahres gestellt hat.
- (9) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (10) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (13) Schreibt die Satzung nichts anderes vor, ist bei allen Abstimmungen eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (14) Satzungsänderungen erfordern mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (15) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- (16) Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (17) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.
- (18) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (19) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (20) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (21) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (22) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (23) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (24) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall die/den 2. Vorsitzenden zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende/r haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (25) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich.
- (26) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (27) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.
- (28) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die ständige Vertretung und das Leitungsorgan des Vereins und führt die Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer
 - d. 1. Finanzvorstand
 - e. 2. Finanzvorstand
 - f. Schriftführer
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gem. § 2 Abs. 5.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes in Textform erklärt haben. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist für sich alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer bestimmen, die an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen dürfen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (8) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Mitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige im Auftrag des Vereins tätigen Personen sind im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG zulässig. Die Entscheidung hierüber trägt der Gesamtvorstand.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (10) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- (11) Alle Maßnahmen des Gesamtvorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bewegen.

§ 9 Ordnungsbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ermahnung oder Verwarnung
 - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- (4) Der/Die Jugendleiter*in ist Vorsitzende*r des Jugendvorstandes. Der/Die Jugendleiter*in wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (5) Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Auflösung des FSW

- (1) Eine freiwillige Auflösung des FSW kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47-53) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. April 2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.